

VERORDNUNGSBLATT

2020/27

INHALTSVERZEICHNIS

09.10.2020

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

RECHTSVORSCHRIFTEN

APS	BS	AHS	BMHS	BA		
X					232. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die vorzulegenden Personalurkunden und die Fristen für die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung).	2
			X		233. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend den Entfall der Herbstferien im Schuljahr 2021/22	3
X	X	X	X	X	234. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich, mit der die Mitglieder/Ersatzmitglieder und der Disziplinaranwalt/die Stellvertreterin des Disziplinaranwaltes der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeit des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Allgemeinbildende Pflichtschulen und des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Berufsschulen bestellt werden	4
X	X	X	X	X	235. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich mit der die Schulsportwettkämpfe für das Schuljahr 2020/21 zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden	6
X	X	X	X	X	236. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Anwendung von Abschnitten der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19. Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) – 6. C-Schulampelphasenverordnung	6

MITTEILUNGEN

APS	BS	AHS	BMHS	BA		
X	X	X	X	X	Ausschreibung von Lehrlingspanstellen	7
X		X	X		Personalnachrichten	8

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

Terminkalender der Schulsportwettkämpfe für das Schuljahr 2020/21	8
Landesmeisterschaften – Organisation und Kosten	8

RECHTSVORSCHRIFTEN

232. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE VORZULEGENDEN PERSONALURKUNDEN UND DIE FRISTEN FÜR DIE SCHÜLEREINSCHREIBUNG (SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl 76/1985 idgF, wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet:

§ 1

Ablauf und Fristen

- (1) Die Schülereinschreibung erfolgt durch
 - a. Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und administrative Aufnahme verbunden mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung und
 - b. die pädagogische Schülereinschreibung verbunden mit einer Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes, insbesondere der Sprachkenntnisse.
- (2) Der administrative Teil der Schülereinschreibung für das jeweils folgende Schuljahr ist im November festzusetzen.
- (3) Die Frist für die pädagogische Schülereinschreibung beginnt mit dem Beginn des Sommersemesters und endet spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien.
- (4) Der genaue Zeitraum für die Schülereinschreibung gemäß Abs. 2 und 3 ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der entsprechenden Bildungsregion der Bildungsdirektion für Oberösterreich festzulegen, wobei diese Termine einen bis drei Tage umfassen müssen und so anzusetzen sind, dass unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine rasche Durchführung der Schülereinschreibung erzielt wird.
- (5) Die Schülereinschreibungstermine sind jährlich bis spätestens 15. Oktober in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.
- (6) Für die Verlautbarung des administrativen Teils der Schülereinschreibung wird der Rahmentext laut Anlage, der den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, empfohlen.
- (7) Mit der Ladung zur pädagogischen Schülereinschreibung ist die Information für Erziehungsberechtigte laut Anlage mitzusenden.

§ 2

vorzulegende Personalurkunden bzw. Dokumente

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung gemäß § 1, Punkt 1, die schulpflichtig werdenden Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.
- (2) Bei der Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:
 - a. Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
 - b. bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
 - c. bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
 - d. Impfnachweise,
 - e. Sozialversicherungskarte und
 - f. das Religionsbekenntnis glaubhaft zu machen.

Weiters sind bei der pädagogischen Schülereinschreibung alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes – insbesondere des Sprachstandes - und der Kompetenzen des Kindes relevanten Unterlagen von den Erziehungsberechtigten vorzulegen, in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf über Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung zu beraten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich, Zl. Präs/3a-82/3-2019, verlautbart im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich, VOBL 21/2019 vom 2.10.2019, außer Kraft.

Der Bildungsdirektor

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-82/2-2020)

233. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DEN ENTFALL DER HERBSTFERIEN IM SCHULJAHR 2021/22

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 5a Schulzeitgesetz idF BGBl. I Nr. 49/2019 entfallen die Herbstferien im Schuljahr 2021/22 aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen für folgende Schulen:

HBLW Linz-Auhof, Aubrunnerweg 4, 4040 Linz
HBLW Perg, Machlandstraße 46, 4320 Perg
Tourismusschulen Bad Ischl, Katrinstraße 2, 4820 Bad Ischl
HBLA für Tourismus Bad Leonfelden, Hagauer Str. 17, 4190 Bad Leonfelden
HBLA für künstlerische Gestaltung, Garnisonstraße 25, 4020 Linz
HTBLA Vöcklabruck, Bahnhofstraße 42, 4840 Vöcklabruck

Sohin sind die Dienstage nach Ostern und Pfingsten für die genannten Schulen schulfrei und es stehen den Schulgremien schulautonom fünf als schulfrei erklärbare Tage zur Verfügung.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 16b Abs. 1 iVm. § 16a Abs. 14 Z 3 Schulzeitgesetz idF BGBl. I Nr. 49/2019 mit 30.9.2020 in Kraft.

Der Bildungsdirektor

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-97/1-2020)

234. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH, MIT DER DIE MITGLIEDER/ERSATZMITGLIEDER UND DER DISZIPLINARANWALT/DIE STELLVERTRETERIN DES DISZIPLINARANWALTES DER DISZIPLINAR- UND LEISTUNGSFESTSTELLUNGSKOMMISSION FÜR DIE LANDESLEHRERINNEN UND LANDESLEHRER AN VOLKSSCHULEN, MITTELSCHULEN, SONDRSCHULEN UND POLYTECHNISCHEN SCHULEN SOWIE AN BERUFSSCHULEN FÜR DEN ZEITRAUM DER GESETZLICHEN TÄTIGKEITSDAUER DES ZENTRALAUSSCHUSSES FÜR DIE LANDESLEHRERINNEN ODER LANDESLEHRER FÜR ALLGEMEINBILDENDE PFLICHTSCHULEN UND DES ZENTRALAUSSCHUSSES FÜR DIE LANDESLEHRERINNEN ODER LANDESLEHRER FÜR BERUFSSCHULEN BESTELLT WERDEN

Der Bildungsdirektor für Oberösterreich bestellt für die bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich nach § 9 Abs. 1 Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetz, LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen eingerichtete Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission, welche gemäß § 9 Abs. 4 Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetz in zwei Senate entscheidet, gemäß §§ 9

Abs. 3 und 10 Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetz für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer an Berufsschulen nachstehende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder:

Senat für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen und Polytechnischen Schulen

Vorsitzender Mag. Johannes **Schäffer**
Bildungsdirektion für Oberösterreich

Vertreter: HR Dr. Johannes **Ebner**
Bildungsdirektion für Oberösterreich

rechtskundige Bedienstete: Kmsr. Mag.^a Michaela **Fürst-Wöger**
Bildungsdirektion für Oberösterreich

Vertreterin: HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annemarie **Lindinger-Maier**
Bildungsdirektion für Oberösterreich

Lehrervertreterinnen bzw. Lehrervertreter (Mitglieder):

OLPTS SR Dietmar **Stütz**
Polytechnische Schule Freistadt
VDⁱⁿ OSRⁱⁿ Petra **Praschesaits**
Volksschule Schwanenstadt

Lehrervertreterinnen bzw. Lehrervertreter (Ersatzmitglieder):

OLNMS SR Wolfgang **Baumgartner**
Mittelschule Wolfsegg

OLfWEⁱⁿ SRⁱⁿ Karin **Zinöcker**
Volksschule Scharfen

Senat für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Berufsschulen

Vorsitzender: Mag. Johannes **Schäffer**
Bildungsdirektion für Oberösterreich

Vertreter: HR Dr. Johannes **Ebner**
Bildungsdirektion für Oberösterreich

rechtskundige Bedienstete: Kmsr Mag.^a Michaela **Fürst-Wöger**
Bildungsdirektion für Oberösterreich

Vertreterin: HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annemarie **Lindinger-Maier**
Bildungsdirektion für Oberösterreich

Lehrervertreterinnen bzw. Lehrervertreter (Mitglieder):

BOLⁱⁿ SRⁱⁿ Renate **Brndl**
Berufsschule Rohrbach

BOL Friedrich **Wiesmayr**, BEd
Berufsschule Attnang

Lehrervertreterinnen bzw. Lehrervertreter (Ersatzmitglieder):

BOLⁱⁿ Barbara **Gahleitner**
Berufsschule Rohrbach

BOL Alois **Hennerbichler**
Berufsschule Freistadt

Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchen als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder beider Senate:

römisch katholische Religionslehrerinnen

Mitglied: ROLⁱⁿ SRⁱⁿ Karin **Bogner**
Volksschule Eferding Süd

Ersatzmitglied: ROLⁱⁿ Ernestine **Baumann-Rott**, BEd
Mittelschule 11, Diesterwegschule, Linz

Evangelische Religionslehrerinnen

Mitglied: ROLⁱⁿ Renate Groiss

Ersatzmitglied: SRⁱⁿ Doris Kinkel

Zum Disziplinaranwalt bzw. Stellvertreterin des Disziplinaranwaltes für beide Senate werden gemäß § 9 Abs. 5 Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, vom Bildungsdirektor für Oberösterreich bestellt:

Disziplinaranwalt: Mag. Dr. Dietmar **Koppensteiner**
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Personal

Stellvertreterin des Disziplinaranwaltes: Mag.^a Carmen **Breitwieser**
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-400-4/0016-2020)

235. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH MIT DER DIE SCHULSPORTWETTKÄMPFE FÜR DAS SCHULJAHR 2020/21 ZU SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNGEN ERKLÄRT WERDEN

§ 1

Gemäß § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, werden die in der Beilage zum Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich aufgelisteten Schulsportwettkämpfe, die im Schuljahr 2020/21 stattfinden, sowohl hinsichtlich der Regionalmeisterschaften, der Vorrunden der Landesmeisterschaften, der Landesmeisterschaften, der Bundesmeisterschaften als auch der Internationalen Schulsportwettkämpfe in den genannten Disziplinen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule. Jedenfalls ist die Veranstaltung bzw. die Teilnahme zuvor einer Risikoanalyse aufgrund der epidemiologischen Situation vor Ort im Sinne der C-SchVO 2020/2021 idgF. zu unterziehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Anlagen: Terminkalender der Schulsportwettkämpfe für das Schuljahr 2020/21
Landesmeisterschaften – Organisation und Kosten

(Präs/3a-11/18-2020)

236. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE ANWENDUNG VON ABSCHNITTEN DER VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG ZUR BEWÄLTIGUNG DER COVID-19 FOLGEN IM SCHULWESEN FÜR DAS SCHULJAHR 2020/21 (COVID-19-SCHULVERORDNUNG 2020/21 – C-SchVO 2020/21) – 6. C-SCHULAMPELPHASENVERORDNUNG

Aufgrund § 13 in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 397/2020 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

Abweichend von der in § 13 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 397/2020 festgelegten Anwendbarkeit des 1. Abschnitts des 2. Teils der C-SchVO 2020/21 wird für die in der Anlage A genannten Schulen die Anwendung des 2. Abschnitts des 2. Teils der genannten Verordnung angeordnet.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 12. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021 außer Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die 231. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich – 5. C-Schulampelphasenverordnung – außer Kraft.

Anlage A

**Anwendung der Bestimmung des 2. Abschnitts des 2. Teils der
COVID-19-Schulverordnung 2020/21**

Die Bestimmung des 2. Abschnitts des 2. Teils, Ampelphase „Gelb“, der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 397/2020 ist auf folgende Schule oder Teile von diesen anzuwenden: alle Schulen des Geltungsbereiches gemäß § 2 C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 397/2020 auf dem Gebiet der

- Statutarstadt Linz
- Statutarstadt Wels
- Bezirk Braunau
- Bezirk Freistadt
- Bezirk Gmunden
- Bezirk Grieskirchen
- Bezirk Linz-Land
- Bezirk Ried im Innkreis
- Bezirk Rohrbach
- Bezirk Schärding
- Bezirk Urfahr-Umgebung
- Bezirk Vöcklabruck
- Bezirk Wels-Land

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(KKM-171/0007-KKM/2020)

MITTEILUNGEN

STELLENAUSSCHREIBUNGEN LEHRBERUF VERWALTUNGSASSISTENT/IN

Mit Wirksamkeit vom 7. Jänner 2021 gelangen nachfolgende Lehrlingsplanstellen für den Lehrberuf „Verwaltungsassistent/in“ (Ausbildungszeit 3 Jahre) zur Besetzung:

1 Planstelle BRG Linz, Fadingerstraße 4, 4020 Linz

1 Planstelle BRG Schloss Traunsee, Pensionatstraße 74, 4810 Gmunden

Das Berufsprofil ist im Internet (www.google.at) unter der Eingabe von BGBl. II Nr. 16/2014, Teil II, abrufbar.

Erfordernisse für die Bewerbung vor Beginn des Lehrverhältnisses sind:

- die Erfüllung der Schulpflicht
- positiver Abschluss der Pflichtschule

Sonstige Erfordernisse:

- das 19. Lebensjahr darf zum Dienstantritt nicht vollendet sein
- persönliche und fachliche Eignung
- EDV-Kenntnisse
- die österreichische Staatsbürgerschaft; diese Voraussetzung wird auch durch die

Staatangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörige Österreich aufgrund eines Abkommens (EWR bzw. EU) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat, wie Inländerinnen und Inländern

Weiters werden sehr gute Umgangsformen, gute Rechtschreibkenntnisse, Genauigkeit, Verlässlichkeit und Pünktlichkeit erwartet.

Die Bewerbungen sind unter Anschluss des Lebenslaufes und der Geschäftszahl, bis **längstens 27. November 2020**, an die Bildungsdirektion für Oberösterreich, per E-Mail bd.post@bildung-ooe.gv.at, zu richten. Die Bewerbung ist nur dann gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich eingelangt ist.

Der Bewerbung sind neben der Bekanntgabe der persönlichen Daten geeignete Nachweise über die Erfüllung der angeführten Erfordernisse sowie Zeugnisse anzuschließen.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist von der Bildungsdirektion für Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, zu einem Eignungstest eingeladen. (Termin des Eignungstests 7. Dezember 2020, 14:00 Uhr in der Bildungsdirektion für Oberösterreich, Sitzungssaal Eo4).

Es wird auch ersucht, in der Bewerbung die Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail anzugeben, da die Einladung zum Eignungstest entweder telefonisch oder per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist erfolgt.

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung richtet sich nach dem Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und beträgt im 1. Lehrjahr dzt. EUR 620,00 brutto. Die Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.bildung-ooe.gv.at

Hinweis:

Personen, die eine abgeschlossene Schulausbildung der nachfolgenden Schulen haben, sind von einer Bewerbung ausgenommen:

- Handelsakademie (einschließlich Schulversuche und Fachrichtung) (5-jährig)
- Handelsschule mit Praktikum „praktische Bürotätigkeit“ (3-jährig)
- Fachschule für wirtschaftliche Berufe
- Gastgewerbefachschule

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Simone Rakeseder unter der Tel.-Nr. 0732/7071-4134, gerne zur Verfügung.

(Präs/1-18/0011-allg/2019 – Frau Rakeseder)

PERSONALNACHRICHTEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrern/Lehrerinnen Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Prof. Mag. Dr. Marlene **Lagerstorfer-Locker**, BG/wkl. BRG Linz, Körnerstraße
Prof. OStR Mag. Barbara **Beck**, HLW Steyr
OL Josef **Schütz**, Sportmittelschule Kleinmünchen

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

TERMINKALENDER DER SCHULSPORTWETTKÄMPFE FÜR DAS SCHULJAHR 2020/21

LANDESMEISTERSCHAFTEN – ORGANISATION UND KOSTEN

